

Hinweise zur finanziellen Förderung kirchlicher Erwachsenenbildung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus

Die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB Sachsen) ist eine anerkannte Landesorganisation der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen.

Kirchgemeinden, Kirchenbezirke, landeskirchliche Einrichtungen und christliche Vereine sind Mitglieder der EEB Sachsen.

Sofern sie öffentliche Bildungsveranstaltungen für Erwachsene in erklärter Zusammenarbeit mit der EEB Sachsen durchführen sind diese dann Teil des öffentlichen Erwachsenenbildungssystems und können vom Freistaat gefördert werden.

Grundlage dieser Förderung ist die Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (WbFöVO) in ihrer aktuellen Fassung.

Welche Voraussetzungen sollte die Veranstaltung erfüllen?

Die Veranstaltung muss

- ✓ deutlichen **Bildungscharakter** tragen (erwachsenenpädagogische Struktur und Zielstellung, pädagogisch qualifizierte Planung);
- ✓ **öffentlich** mit **Thema, Zeit und Ort** ausgeschrieben werden (dabei ist auf die **Zusammenarbeit mit der EEB Sachsen** und die **Mitfinanzierung aus Steuermitteln** auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes hinzuweisen);
- ✓ in der Veröffentlichung **Angaben zur Barrierefreiheit** enthalten;
- ✓ **allen Interessierten zugänglich** sein (christlicher Glaube oder Kirchenmitgliedschaft darf nicht Bedingung sein);
- ✓ von **mindestens 4 Personen** besucht werden (Teilnehmerlisten mit Namen, Wohnort mit PLZ, Altersgruppe, Unterschrift sind zu führen);
- ✓ **mindestens zwei Bildungsstunden zu je 45 Minuten** umfassen. Mehrere Veranstaltungen mit der gleichen Zielgruppe sollten innerhalb eines Jahres zu **Veranstaltungsreihen** unter einem Gesamtthema zusammengefasst werden.
Auch thematische Teile von Rüstzeiten können ggf. als Bildungsveranstaltungen gefördert werden.

Welche Veranstaltungen können nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden Veranstaltungen

- × die der Erholung und Unterhaltung dienen und überwiegend konsumierenden Charakter haben (z.B. der Besuch von Museen, Ausstellungen, Film- oder Theaterveranstaltungen, Spielveranstaltungen);
- × die den Erwerb von Lizenzen und Erlaubnissen im privaten Interesse zum Gegenstand haben;
- × bei denen **nicht das Lernen** (einschließlich notwendiger Übungen), sondern das Ausüben einer Tätigkeit im Vordergrund steht;
- × die der Ausübung einer Sportart dienen;
- × die seelsorgerischen Charakter haben oder **der Religionsausübung** dienen;
- × die überwiegend als Reisen oder Ausflüge **ohne durchgängiges Bildungsprogramm** und ohne pädagogische Anleitung durchgeführt werden.

Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Gefördert werden unter den o.g. Voraussetzungen Veranstaltungen, in denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, vertieft oder erneuert werden, die zur Bewältigung persönlicher und beruflicher Herausforderungen sowie zur aktiven Mitgestaltung demokratischer Verhältnisse beitragen und die helfen, die Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und Chancengleichheit zu verwirklichen.

Die Formen der Bildung können sehr vielfältig sein: Von der traditionellen Vortragsveranstaltung über Gesprächsgruppen bis zum Einsatz von Rollenspiel, Bibliodrama, digitalen, kreativen und meditativen Gestaltungselementen.

Wie sind Fördermittel zu beantragen und wie wird gefördert?

Fördermittel für eine Bildungsveranstaltung werden **nach Abschluss der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe** beantragt.

Veranstaltungen des 1. Halbjahres bitte **bis 31.07.** einreichen, die des 2. Halbjahres **bis spätestens 15.01. des Folgejahres.**

Bitte verwenden Sie dafür das Formular „**Veranstaltungsnachweis /Sachbericht**“

Dem „Veranstaltungsnachweis/Sachbericht“ ist **eine Teilnahmeliste** und ein **Beleg der öffentlichen Bekanntmachung** (Veröffentlichungstexte gern per Mail zusenden) beizufügen.

Die Landesgeschäftsstelle entscheidet nach den Richtlinien des Kultusministeriums über die Förderfähigkeit.

Sofern eine Förderung möglich ist, erhalten Sie von der Landesgeschäftsstelle **bis April** des Folgejahres eine **Vereinbarung** über die Höhe der Förderung mit einem Formular zum **vereinfachten Verwendungsnachweis**, die Sie **ausgefüllt und unterschrieben** an die Landesgeschäftsstelle zurücksenden müssen. Danach wird die Zuwendung an Sie überwiesen.

Alle Veranstaltungen werden pro Bildungsstunde – bei **mindestens 4 Personen** und unabhängig von der Höhe der Teilnehmendenzahl – mit einem bestimmten Betrag gefördert.

- ➔ Für Veranstaltungen mit auswärtiger Übernachtung wird pro Veranstaltungstag (mit mindestens 6 Bildungsstunden) ein zusätzlicher Betrag ausgezahlt.

Auf die Fördermittel besteht **kein Rechtsanspruch**, die Beträge variieren von Jahr zu Jahr.

Achtung:

- Fördergelder dürfen nicht auf Privatkonten überwiesen werden. Außerdem muss jederzeit nachweisbar sein, dass die Gelder nur für Zwecke der Erwachsenenbildung verwendet wurden.
- Bitte heben Sie die Unterlagen von förderungsfähigen Veranstaltungen **10 Jahre** auf, das Kultusministerium behält sich das Recht auf Prüfung dieser Unterlagen vor.

Gern beraten wir Sie in allen Fragen der Förderung von Bildungsveranstaltungen und senden Ihnen unsere Formulare zur Beantragung von Fördermitteln zu. Alle Formulare finden Sie auch im [Downloadbereich unserer Website](#).